

H a u p t s a t z u n g  
der Ortsgemeinde E h r  
vom 30.12.1994

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekanntgemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich

am Backhaus.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung

ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluß das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß.

(2) Die Übertragung der Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlußfassung nicht vorher entzogen wird.

## § 4

### Beigeordnete

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

## § 5

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die

notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung ihres Amtes nachweislich ergeben, ersetzt. Lohnausfall ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

#### § 7

##### Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch 19,60 DM.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.07.1990 außer Kraft.

Ehr, den 30.12.1994

gez. Brand (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/06

, den 05.01.1995

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.12.1994 beschlossen.  
Abstimmungsergebnis:  
§§ 6 und 7: 6 Ja, 0 Nein, 0 Enth. ohne Beteiligg. des Bürgermeisters,  
Übrige Hauptsatzung: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.
2. Die Satzung wurde am 30.12.1994 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 05.01.1995 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigung an
  - Abt. 1.1
  - Ortsgemeinde.
4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk